













# Das Betriebsrätegesetz

§ 82. Wird gegen die vereinbarten Richtlinien verstoßen, so kann der Arbeiterrat oder Angestelltenrat binnen fünf Tagen nach dem Vorfall, jedoch nicht später als 14 Tage nach dem Streikbeginn, Einspruch erheben.

Die Gründe für den Einspruch und die Verhandlungen sind dem Arbeiterrat oder Angestelltenrat bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vorzubringen.

§ 83. Ueber den Einspruch wird im Schlichtungsverfahren entschieden. Vor der Entscheidung ist der Einspruch an den Arbeitgeber zu richten. Geht die Entscheidung dahin, daß ein Verstoß gegen die vereinbarten Richtlinien vorliegt, so kann darin zugleich festgestellt werden, daß das Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber unter Einwirkung der gesetzlichen Bestimmungen geändert ist. Die Entscheidung ist für die Beteiligten verbindlich.

§ 84. Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung freitags bis zum Ende des Monats nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie dem Arbeitgeber oder Angestelltenrat anzeigen, indem sie den Arbeitgeber vorlegt, daß die Kündigung gegen die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen verstößt. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn sie innerhalb der Frist erfolgt ist.

Das Recht des Einspruchs besteht nicht bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schlichtung eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Schlichtungsstelle aufgetragenen Versetzung beruhen.

§ 85. Bei der Kündigung müssen die Gründe des Einspruchs angegeben und die Beweise ihrer Richtigkeit vorgebracht werden. Der Arbeitgeber oder Angestelltenrat hat die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben zu übernehmen. Wenn diese Verantwortlichkeit nicht auf dem Arbeitgeber beruht, so kann der Arbeitgeber oder Angestelltenrat die Verantwortung auf den Arbeitnehmer übertragen.

Im Falle des § 84 Absatz 2 hat der Schlichtungsausschuss bei der Entscheidung, wenn auf Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder die Kündigung des Arbeiters zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung von einer Partei beantragt wird, das Verfahren nicht fortzuführen, wenn nicht binnen drei Wochen seit der Stellung des Antrags auf Aussetzung die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

Der Einspruch gegen die Kündigung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 86. Ueber den Einspruch (§ 84) wird im gesetzlichen Schlichtungsverfahren entschieden.

Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so ist zugleich für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, ihm eine Entschädigung auszusprechen. Die Entschädigung bemisst sich nach der Anzahl der Jahre, während derer der Arbeitnehmer in dem Betrieb beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Höchstbetrage des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden.

§ 87. Ueber den Einspruch (§ 84) wird im gesetzlichen Schlichtungsverfahren entschieden.

§ 88. Der Arbeitgeber ist im Falle der Weiterbeschäftigung verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls inwieweit die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren.

§ 89. Der Arbeitnehmer ist im Falle der Weiterbeschäftigung dem früheren Arbeitgeber zu dem Gehalt nach dem Kenntnisstand des Arbeitgebers spätestens oder einer Woche nach Kenntnisnahme des Arbeitgebers schriftlich oder durch Aufgabenerfüllung dem Arbeitgeber mitzuteilen.

§ 90. Wird in den Fällen der §§ 81 bis 89 die Einhaltung der Bestimmungen durch Nachverfolgung oder andere unabweisbare Fälle verhindert, so findet Weiterbeschäftigung in den bisherigen Verhältnissen vor.

IV. Aufsicht über Streitigkeiten § 90. Der Bezirksarbeitsrat entscheidet bei Streitigkeiten über

1. die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung und Zusammensetzung einer Betriebsvertretung im Sinne dieses Gesetzes;
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit eines Arbeitnehmers;
3. Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen und der Betriebsverwaltung;
4. die Notwendigkeit von Geschäftsführungsstellen der Betriebsvertretungen;
5. alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Fällen ergeben.

§ 91. Die Betriebsvertretungen sind berechtigt, die über den Bestand eines Betriebswirtschaftsplanes hinaus erforderten oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer einer Landesverwaltung oder ein Bezirksarbeitsrat für unabhängig erklärt. Sofern die Unternehmung oder Verwaltung sich über den Bestand eines Landes hinaus erstreckt oder hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer der Aufsicht des Reichsarbeitsrats unterliegt, entscheidet der Reichsarbeitsrat.

V. Schutz- und Strafbestimmungen § 92. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechts zu den Betriebsvertretungen oder in der Unternehmung und Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.

§ 93. Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds einer Betriebsvertretung oder zu keiner Veretzung in einen anderen Betrieb bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung. Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schlichtung eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Schlichtungsstelle aufgetragenen Versetzung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebs erforderlich sind;
3. bei Entlassungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einwilligung der Betriebsvertretung berechtigt ist.

Im Falle des Absatz 2 Nummer 3 ist der Einspruch nach Maßgabe des § 84 Absatz 2 und § 86 Absatz 2 statthaft.

Wird eine stillgelegte Kündigung (§ 84 Absatz 3) durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses für ungesetzlich erklärt, so gilt die Kündigung als vom Arbeitgeber zurückgenommen.

§ 94. Ist die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich und wird sie verweigert, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Schlichtungsausschuss anzurufen, der durch seinen Spruch die schließliche Zustimmung der Betriebsvertretung ersehen kann. Er darf die Zustimmung nicht ersehen, wenn er feststellt, daß die Kündigung als ein Verstoß gegen die im § 85 aufgeführten Vorschriften anzusehen ist.

§ 95. Auf die in den §§ 82, 83 bezeichneten Verletzungen finden die Bestimmungen der §§ 96 bis 97 entsprechende Anwendung.

Auf die Betriebsobstleute finden die im § 84 Absatz 2 und § 86 Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen Anwendung, die die Rechte der Betriebsvertretung betreffen.

§ 96. Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die der Vorschriften des § 92, auch soweit sie im § 93 aufgeführten Fällen, vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die den Vorschriften des § 23 Absatz 2 und 3 vorsätzlich zuwiderhandeln.

Über die Strafen werden Arbeitgeber oder ihre Vertreter bestraft, die es vorziehen, unterlassen, die Betriebsvertretung gemäß den §§ 71, 72 aufzulösen zu lassen, bezahlte zu erhalten, die Lohnbücher, die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderliche Unterlagen die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen oder zu erklären, oder die diesen Verpflichtungen vorsätzlich nicht nachzukommen.

Wer unter Verletzung der ihm nach den §§ 71, 72 obliegenden Pflichten zum Zwecke der Täuschung und in der Absicht, den Arbeitnehmern Schäden zuzufügen, in den Tarifstellungen, Verträgen und Verordnungen über den Vermögensstand des Unternehmens und über andere Angelegenheiten falsche Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Betriebsvertretung ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 97. Die Betriebsvertretungen sind berechtigt, die über den Bestand eines Betriebswirtschaftsplanes hinaus erforderten oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer einer Landesverwaltung oder ein Bezirksarbeitsrat für unabhängig erklärt. Sofern die Unternehmung oder Verwaltung sich über den Bestand eines Landes hinaus erstreckt oder hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer der Aufsicht des Reichsarbeitsrats unterliegt, entscheidet der Reichsarbeitsrat.

VI. Nachrück- und Übergangsbestimmungen § 101. Der Reichsarbeitsminister ist berechtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus achtungswürdigen Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichsarbeitsrats Bestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

II. Der § 19 der zu I genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

Die Betriebsvertretungen sind berechtigt, die über den Bestand eines Betriebswirtschaftsplanes hinaus erforderten oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer einer Landesverwaltung oder ein Bezirksarbeitsrat für unabhängig erklärt.

III. Die §§ 20 ff. der zu I genannten Verordnung werden dahin geändert, daß überall an die Stelle der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse in Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder nach Maßgabe der §§ 6 und 78 die Arbeiterräte oder Angestelltenräte und in Betrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsräte sowie nach Maßgabe der §§ 62, 63 des Gesetzes treten.

IV. Der § 134 a Abs. 2 und der § 134 b Abs. 3 der Gewerbeordnung werden dahin geändert, daß als berufen, der die Arbeitsordnung und Nachträge zu derselben erläßt, der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat gilt. Als Unterschrift des Betriebsrats gilt diejenige des Vorsitzenden.

V. Die §§ 134 d und 134 h der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

VI. Der § 134 e Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlass in zwei Ausfertigungen dem unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

VII. Der § 13 Abs. 1 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitersordnung, vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 111) erhält folgende Fassung: In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen.

VIII. Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen und in Tarifverträgen Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse genannt werden, treten an ihre Stelle in Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder nach Maßgabe der §§ 6 und 78 die Arbeiterräte oder Angestelltenräte, in Betrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsräte sowie in Betrieben, die unter §§ 62, 63 fallen, die dort genannten Vertretungen.

§ 106. Wenn bis zum 31. Dezember 1920 das in § 72 des Gesetzes über die Betriebsräte nicht besteht, ist dem Betriebsrat eine den Bestimmungen des Landarbeitersgesetzes entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung herzustellen.

§ 107. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Wichtigkeit teilen die Landesgesetze über die Betriebsräte außer Kraft.

Mit Vollziehung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hören die vorhandenen Betriebsräte, die für Betriebe erstirbt sind, ihre Amtszeit und die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu bestehen auf.

## Gewerkschaftsbewegung Zur Berufswahl

Viele Eltern, Vornamen, Lehrer und Berufswahlberater haben sich vor der langen Frage: Welchen Beruf wählen wir für unsere Kinder und Schuljünglinge? Sie nicht auch die Frage in Mitleidenschaft, die bis heute das Problem der Berufswahl im Lande der Kopfarbeiter zuverfügen. Aber auch für die Handwerker sind im Interesse unserer Volkswirtschaft viele Fragen zu beachten.

Der Wiederanstieg der Berufswahlberater ist ein Zeichen für die Notwendigkeit, die Handwerker zu unterstützen. Der Wiederanstieg der Berufswahlberater ist ein Zeichen für die Notwendigkeit, die Handwerker zu unterstützen.

Wenn wir heute in der gesamten Volkswirtschaft den Berufswahlberater haben, so dürfen Eltern nicht etwa denken, daß der Berufswahlberater nur ein Zeichen der Notwendigkeit ist, die Handwerker zu unterstützen.

Es gibt aber ein Gebiet, das für unsere Volkswirtschaft von größter Wichtigkeit ist, das ist die Landwirtschaft. Die breite Basis der Landwirtschaft ist die Grundlage für die Volkswirtschaft.

Deutschland kann sich heute nicht mehr leisten, die Landwirtschaft zu vernachlässigen. Die Landwirtschaft ist die Grundlage für die Volkswirtschaft.

## Aus aller Welt Schneestürme in Amerika

In der atlantischen Küste wüten seit einigen Tagen schwere Schneestürme. New York und Boston sind von ihren Vororten abgeschnitten und der Verkehr ist völlig inneweg. Die Straßen sind mit Schnee und Eis bedeckt.

## „Das eroberte Meer“

Der von den Reaktionen mit Vorliebe gerühmte Ausbruch des Meeres durch die Revolution von hinten erobert worden, wird durch eine Welle aus Frankreich wiederum zugenommen. Dort sind große, während des Krieges verübte Verbrechen aufgedeckt worden.

Rachend vor einigen Wochen infolge einer Untersuchung bei der Reichs- und Landesregierung über die Verbrechen der Reichs- und Landesregierung, wurde die Untersuchung durch einen Reichs- und Landesminister weitergeführt.

## Schuldlos als Zahlungsmittel

In Reaktion an der Reich in Reichsminister hat das Postamt mangels Kupfergeldes die Pfennige in Schuldlos auszugeben.

